

# Rechtlicher Rahmen für Stromspeicher Power to Gas



4. Sitzung des Arbeitskreises Finanzierung & Recht  
Hamburg, 12. Juni 2012

# WKN Rechtsanwälte

WITTER  
KHALILZADEH  
NIKLAS  
Rechtsanwälte



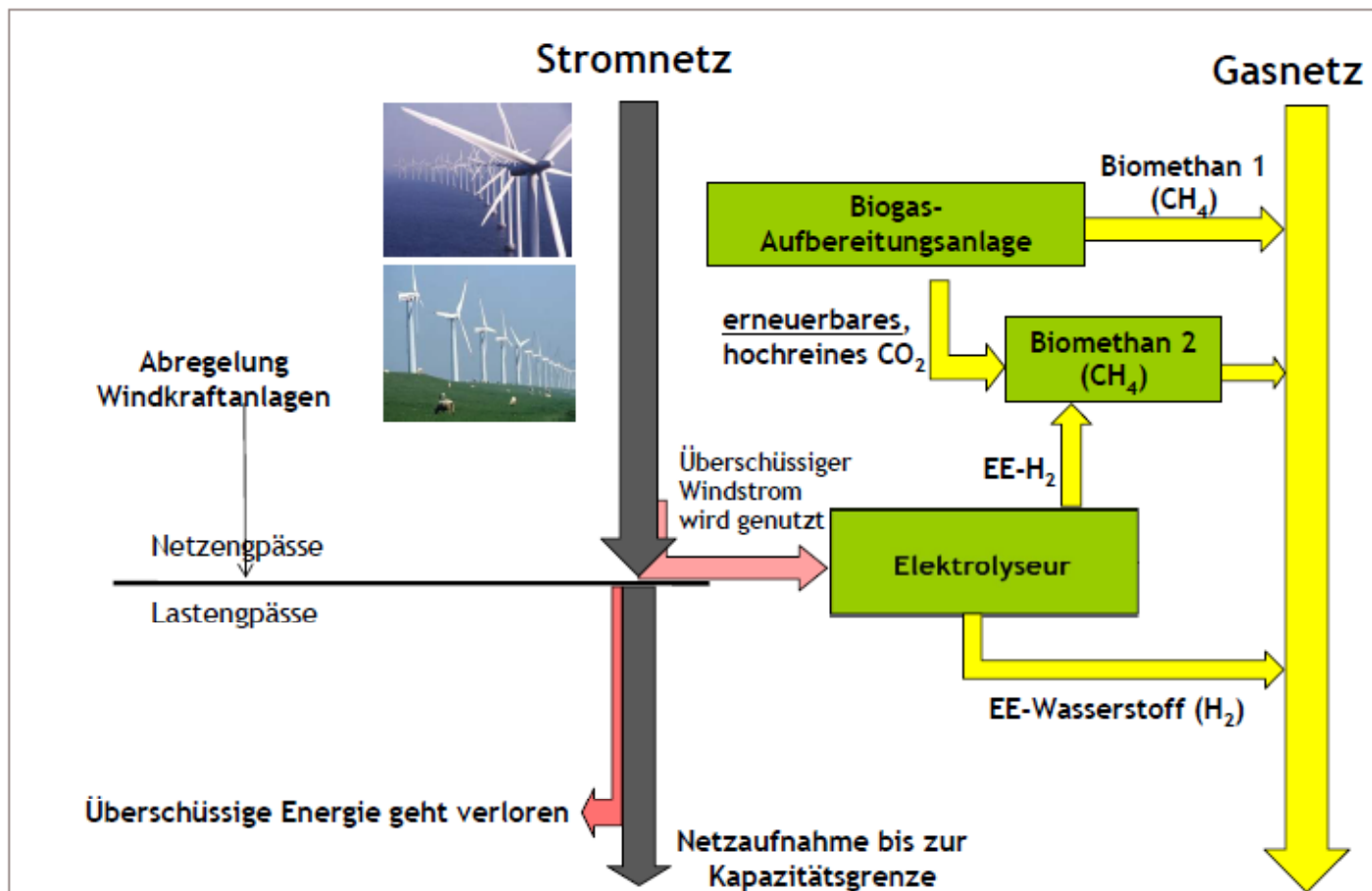
ENERGIE | RECHT | VERANTWORTUNG

WKN Rechtsanwälte | Dr. Thorsten Behle | Neuer Wall 31 | 20354 Hamburg  
T: +49(0)40 88 94 193-0 | F: +49(0)40 88 94 193-29 |  
thorsten.behle@wkn-law.de | [www.wkn-law.de](http://www.wkn-law.de)

# Agenda

- I. Rechtsrahmen vor dem Speicher
- II. Rechtsrahmen nach dem Speicher
- III. Bewertung des Rechtsrahmens
- IV. Ausblick
- V. Diskussion

# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher



# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

## 1. EEG-Vergütungsanspruch des Wind-/PV-Anlagenbetreibers

- Kein EEG-Vergütungsanspruch für Wind-/PV- Anlagenbetreiber gegen den Speicherbetreiber.
- Sowohl Vergütungshöhe als auch Beginn der Vergütungspflicht für den an den Speicher gelieferten Strom bedürfen einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen Wind-/PV-Anlagenbetreiber und Speicheranlagenbetreiber.

# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

## 2. Netzentgeltbefreiung für Strombezug der Stromspeicheranlage

- Entnahme von Strom aus dem Netz zu Speicherzwecken stellt grundsätzlich einen netzentgeltpflichtigen Letztverbrauch dar.
- Befreiung der Speicheranlagen von Netzentgelten für den Bezug des zu speichernden Stroms über einen **Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme** nach § 118 Abs. 6, S. 1 EnWG, wenn die Anlage
  - (1) Nach dem 31.12.2008 neu errichtet wurde,
  - (2) Inbetriebnahme zwischen 08/2011 und 08/2026 erfolgt und
  - (3) Rückspeisung des Stroms in dasselbe Netz erfolgt (Grundsatz).

Erfordernis der Rückspeisung in dasselbe Netz gilt nach § 118 Abs. 6, S. 4 EnWG **nicht** bei Power-to-Gas- Anlagen (Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt, oder in denen Gas/Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.)

# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

## 3. Stromsteuerbefreiung für Strombezug der Stromspeicheranlage

- Strombezug durch einen Stromspeicher ist grundsätzlich steuerpflichtiger Letztverbrauch i.S.v. § 5 Abs. 1 StromStG.
- Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG bei Stromentnahme zur „Stromerzeugung“ ist nach § 12 I Nr. 2 StromStV auf Pumpspeicherkraftwerke beschränkt und erfasst mithin nicht Power-To-Gas-Anlagen.
- Stromsteuererlass nach § 9a I Nr. 1 StromStG für nachweislich versteuerten Strom möglich, den ein **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse** entnommen hat.
- Stromsteuererlass für **Stromspeicher** nur durch Gleichstellung mit Unternehmen des Produzierenden Gewerbes durch VO-Geber (Finanzministerium) möglich.

# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

## 4. Befreiung von der EEG-Umlage

### 4.1 Befreiung von der EEG-Umlage nach EEG 2012

Befreiung des zur Speicherung genutzten Stroms von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 3 Nr. 2a, b EEG 2012, wenn

(1) der Strom nicht über ein Netz der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 3 Nr. 7 EEG zugeleitet wird (Kleinstspeicher an Erzeugungsanlagen)

oder

(2) Strombezug in den Stromspeicher erfolgt über das Netz und dieser Strom stammt aus Eigenerzeugungsanlage, die im räumlichen Zusammenhang steht (Identität Inhaber EE-Anlage und Speicheranlage)

oder

(3) Strom des Speichers aus dem Netz bezogen wird und in dasselbe Netz rückgespeist wird.



# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

## Bewertung der Regelung zur EEG-Umlage nach EEG 2012 für Power-to-Gas-Anlagen

- Rückverstromungserfordernis führt dazu, dass andere Nutzungen (Wärmeversorgung, Mobilität) zum Wegfall der EEG-Umlage-Befreiung führen.
- Selbst bei Rückverstromung droht bei Verteilung des Erdgases über das Erdgasnetz Verlust der Befreiung von der EEG-Umlage, da es an Stromeinspeisung in „dasselbe“ Stromnetz fehlen kann.
- wohl keine Befreiung der Speicherverluste von der EEG-Umlage (Speicherverluste = Strommenge, die durch den Speicherungsprozess verloren geht.)

# I. Rechtsrahmen vor dem Speicher

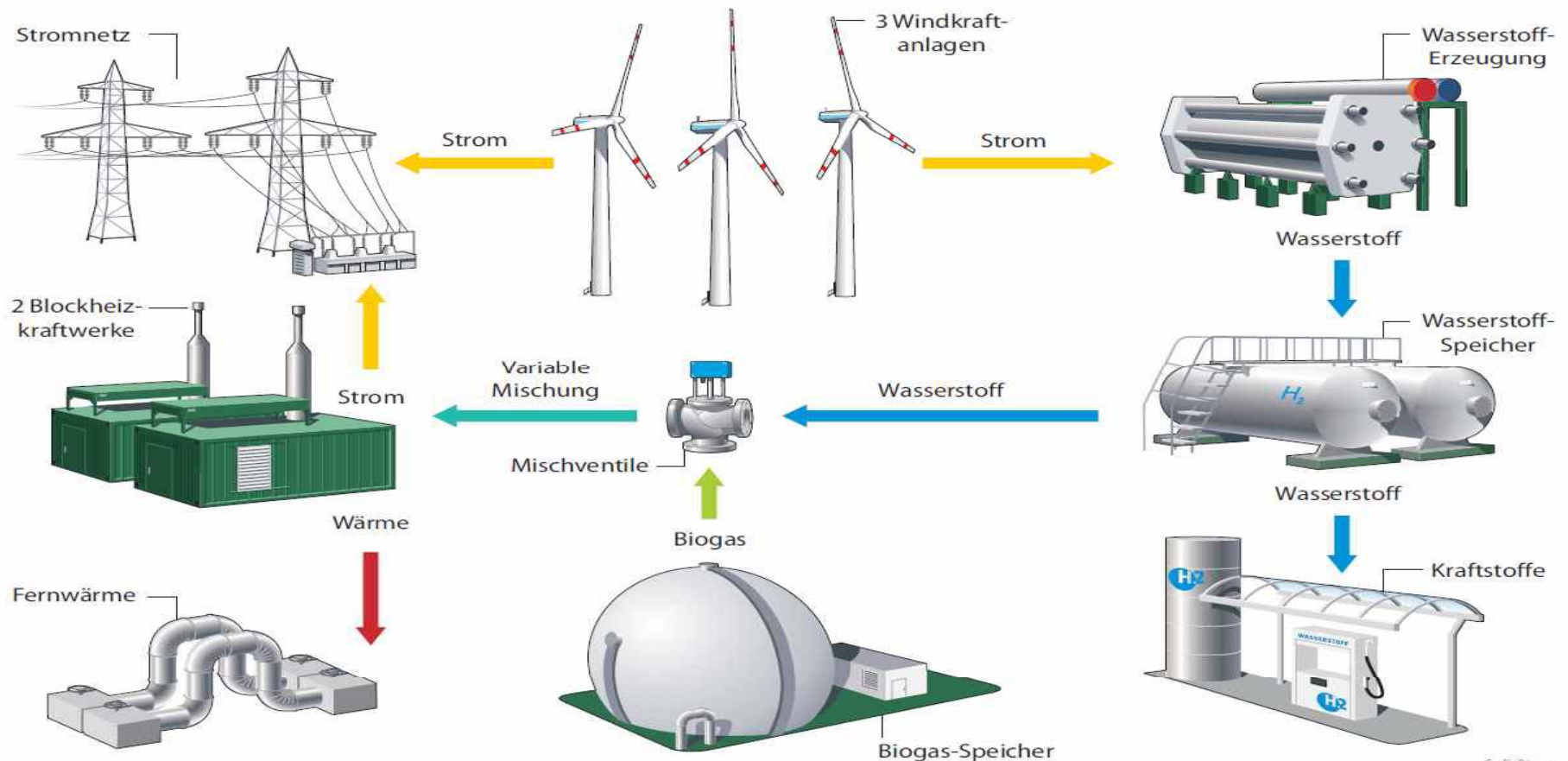
## 4.2 Befreiung des bezogenen Stroms von der EEG-Umlage nach geplanter EEG - Novelle

### § 37 Abs. 4 EEG-Novelle

- (1) Power-to-Gas-Modelle mit Kavernen- und Tankspeicher (Satz 1)
  - EEG-Umlagebefreiung für Stromspeicher wird von der Eigenerzeugung entkoppelt.
  - Rückverstromungserfordernis bleibt bestehen.
  - Erfordernis der Rückspeisung in dasselbe Netz entfällt!
- (2) Power-to-Gas bei Nutzung des Erdgasnetzes (Satz 2)
  - Rückverstromungserfordernis bleibt bestehen.
  - Anforderungen des § 27c EEG einzuhalten.
- (3) Speicherverluste werden von EEG-Umlage befreit.

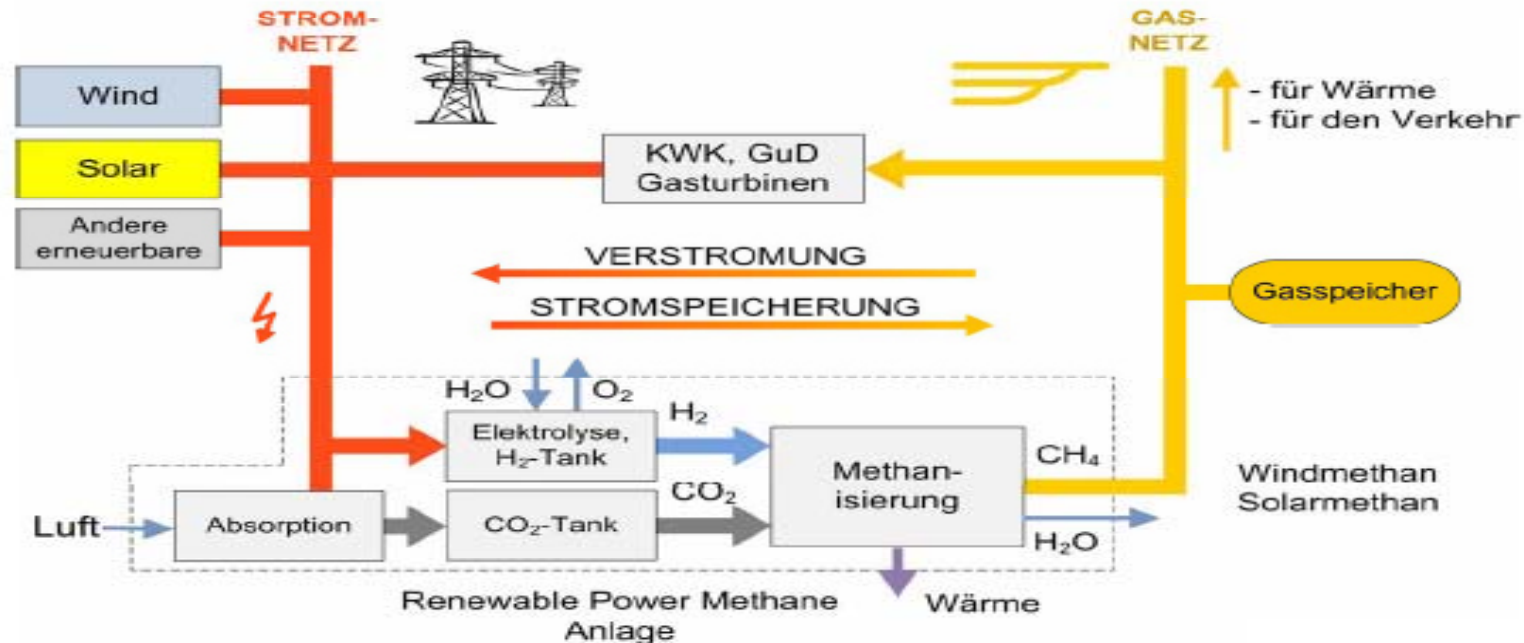
# II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

## ENERTRAG Hybridkraftwerk



## II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

### "Renewable Power to Methan" Stromspeicherung per Erdgasnetz



Quelle: Fraunhofer Instituts für Windenergie, Zentrum für Sonnenenergie und Wasserstoffforschung

## II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

### 1. Regelungen für das Speichergas bei Einspeisung in das Erdgasnetz

- (1) Befreiung von Netzentgelten für die Einspeisung von Speichergasen für alle Power-to-Gas-Speicher nach § 118 Abs. 6, Satz 8 EnWG.
- (2) Wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend (80%) aus erneuerbaren Energien stammen wird dies als Biogas nach § 3 Nr. 10 EnWG eingestuft. Rechtsfolgen:
  - Privilegierungen für Biogas in GasNZV und GasNEV greifen.
  - Finanzielle Vorteile :
    - Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten
    - Anschlusskosten

## II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

### (3) Anforderung an die Gasqualität bei Einspeisung

- Nach § 36 Abs. 1 GasNZV hat der Einspeiser bei Einspeisung in das Erdgasnetz sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt den Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entspricht:
  - Bislang: maximale Beimischungsrate von 5 % Wasserstoff
  - Nun: „Wasserstoffgehalt im einstelligen Prozentbereich in vielen Fällen unkritisch“
  - Aber: statischer Verweis in GasNZV auf Fassung der Arbeitsblätter i.d.F.v. 2007
  - 5% als unverbindlicher Richtwert für Elektrolyseurbetreiber?
  - Wasserstoffverträglichkeitsprüfung?
- Tanks von Erdgasfahrzeugen: maximaler Wasserstoffgehalt 2 %
- Gasturbinenhersteller: maximal 1 %

## II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

### 2. Regelungen für den aus Gas (Wasserstoff/synthetisches Methan) rückverstromten Strom

- (1) **Dauerhafte Befreiung** von Stromnetzentgelten für die Rückspeisung für alle Stromspeicher nach § 15 Abs. 3, S. 3 StromNEV.
- (2) EEG-Anschluss-, Abnahme und Vergütungspflicht auch bei Zwischenspeicherung des Stroms **vor** der Einspeisung in das Netz nach §§ 3 Nr. 1, 16 Abs. 2 EEG 2012
  - Anspruchsinhaber ist der Speicherbetreiber, der Strom ins Netz einspeist.
  - Auch bei Rückverstromung für das Äquivalent des zuvor in das Erdgasnetz eingespeisten Speichergases i.S.v. § 27 Abs. 1 EEG (Wasserstoff, synthetisches Methan) besteht Anspruch auf EEG-Vergütung für den in das Netz eingespeisten Strom.
  - EEG-Vergütungshöhe für eingespeisten Strom bestimmt sich danach, was bei Einspeisung des Stroms für die stromerzeugende EEG-Anlage ohne Speicherung vergütet worden wäre (%-Berechnung bei unterschiedlichen Vergütungshöhen für WEA/PV-Anlagen?)

**EEG-Vergütung für PV-Anlage/WKA ist verringert um Wirkungsgrad des Speichers!**

## II. Rechtsrahmen nach dem Speicher

### (3) Direktvermarktung

Zwischengespeicherter Strom kann – abzüglich der Energieverluste (§ 33g Abs.1, S. 2 EEG: „tatsächlich eingespeister Strom“) – auch im Wege der Marktprämie direktvermarktet werden (§ 33e Satz 1 EEG).

### Langfristige Nutzung des Marktprämienmodells für Speicherkonzepte?

BMU: Anstoß zur Weiterentwicklung von Speichertechnologien.

A.A.: Ohne flankierende Speicherförderung bei fluktuierenden Energieträgern (Wind/PV) kein unmittelbarer Anreiz zu einer Verlagerung der Einspeisung, solange nicht extrem negative Strompreise bestehen.



# III. Bewertung des Rechtsrahmens

Nach dem bestehenden Rechtsrahmen für Stromspeicher ist derzeit ein **wirtschaftlicher Speicherbetrieb nicht möglich**, da

- Kosten für Erzeugung der Speichergase (Elektrolyseur),
- Kosten für Transport und Verstromung der Speichergase
- und Umwandlungsverluste

bisher keine Berücksichtigung finden.

## IV. Ausblick

### Zeitnahe Verbesserung des Rechtsrahmens möglich

- Zusätzliche Schaffungen von Anreizen im Verordnungswege nach § 64f Nr. 6 EEG 2012 möglich.
- Bundesrat in Beschluss zur Anrufung des Vermittlungsausschuss (Tagung am 13.06.2012) zur EEG-Novelle :

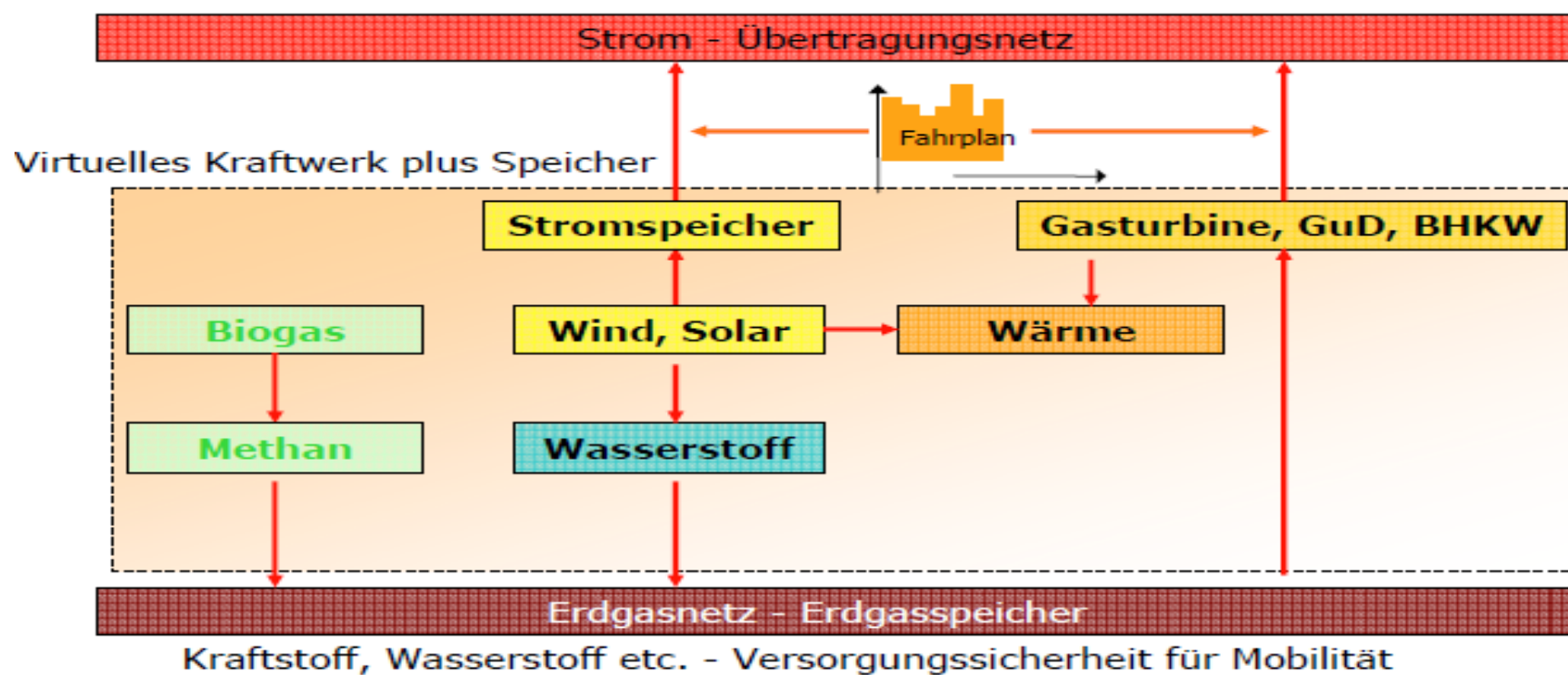
*„Im Gesetzesbeschluss fehlen Regelungen zur sinnvollen Integration des Fotovoltaikstroms in das Netz. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass endlich konkrete Maßnahmen zur besseren Integration von hohen Einspeisekapazitäten ergriffen werden müssen. Es sind **besondere Anreize für dezentrale Speichersysteme** zu schaffen, die eine Lastverschiebung ermöglichen.“*

## IV. Ausblick

- Technologieförderung vor Änderung des Rechtsrahmens
- EEGasG
- Bewährung der Versuchsanlagen in der Praxis
- Kosten für Stromnetzausbau versus Kosten für Speicherausbau
- Speichertechnologie als Zukunftstechnologie für Deutsche Industrie
- Speichererfordernis durch Energiepolitik der Bundesländer:
  - Stromautarkie in Bayern.
  - Potenzial für 100 % Erneuerbare Energien in Brandenburg bis 2040.
  - Bis 2020 werden in Schleswig-Holstein 90 % des Stroms rechnerisch aus Erneuerbaren Energien erzeugt - Energie-Speicherinitiative Schleswig-Holstein.
  - Wind-zu-Wärme-Speicher in Hamburg.

# IV. Ausblick

- Grundlastfähigkeit Erneuerbarer Energien



# V. Diskussion

WITTER  
KHALILZADEH  
NIKLAS  
Rechtsanwälte

